

Vorlage für die Sitzung des Senats am 06.11.2018

„Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße“

A. Problem

Das Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs („Business Improvement Districts / BID“) Sögestraße wurde am 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 719) erlassen. Zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen ist die Erhebung von Abgaben erforderlich. Der zur Erhebung der Abgabe festgelegte Hebesatz wurde aufgrund eines Rechenfehlers der Bemessungsgrundlage „Gesamt-Einheitswert“ falsch festgelegt. Dieser Fehler lag bei der für die Bereitstellung dieser Daten zuständigen Behörde, dem Finanzamt Bremerhaven. Der Gesamt-Einheitswert wird zur Berechnung der anteiligen Abgabensummen der jeweiligen Eigentümer herangezogen. Da die anteiligen Abgabensummen folglich auf einem nicht korrekten Gesamt-Einheitswert basieren, setzt sich der Fehler fort. Die anteiligen Abgabensummen sind fehlerhaft.

B. Lösung

Aus den genannten Gründen ist die Änderung des Ortsgesetzes erforderlich. Unter Zugrundelegung des korrekten Gesamt-Einheitswertes müssen der „Hebesatz“ sowie der „Mittelwert“ in § 5 des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße in geringfügiger Höhe angepasst werden.

Die städtische Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat in ihrer Sitzung am 25.10.2018 dem Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße zugestimmt und den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen gebeten, den Entwurf des Ortsgesetzes zur Beschlussfassung an den Senat und über diesen an die Stadtbürgerschaft weiterzuleiten (beigefügt als Anlage A).

Somit sind die Voraussetzungen erfüllt, um das erforderliche Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße der Stadtbürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Vorlage Nr. 19/615-S für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 25.10.2018 – inklusive Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße – ist als Anlage A beigefügt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt über eine Abgabe der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke, die an den Aufgabenträger des Innovationsbereichs ausgekehrt wird. Die Abgabe erhebt der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und kehrt die eingegangenen Mittel abzüglich der Verwaltungspauschale an den Aufgabenträger des Innovationsbereichs aus. Haushaltsmäßig sind hierfür entsprechende Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen festgelegt.

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Änderung des Ortsgesetzes hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

3. Gender-Prüfung

Genderspezifische Auswirkungen sind bei der Änderung des Ortsgesetzes nicht erkennbar.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Ortsgesetzentwurf wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat den Ortsgesetzentwurf zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße am 25.10.2018 beschlossen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

1. Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Öffentlichkeit durch eine Pressemitteilung ist nicht notwendig, da die betroffenen Eigentümer der Grundstücke im BID Sögestraße per Schreiben im Vorfeld der anstehenden Gesetzesänderung informiert wurden.

Der Aufgabenträger CS City-Service GmbH wurde über die anstehende Ortsgesetzänderung in Kenntnis gesetzt.

2. Informationsfreiheitsgesetz

Gegen eine Veröffentlichung der Senatsvorlage über das zentrale Informationsregister bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 2458/19 den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße (siehe Anlage A) sowie die Mitteilung des Senats (siehe Anlage B) und deren Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der Dezembersitzung 2018.

Anlagen:

- A) Vorlage Nr. 19/615-S für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 25.10.2018 – inklusive Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße
- B) Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

05.10.2018
Frau Kiesel
Tel.: 361-32343

Vorlage Nr. 19/615-S
für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 25.10.2018

**Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes zur
Einrichtung des Innovationsbereichs („BID“) Sögestraße**

A. Problem

Das Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs („Business Improvement Districts / BID“) Sögestraße wurde am 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 719) erlassen. Zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen ist die Erhebung von Abgaben erforderlich. Der zur Erhebung der Abgabe festgelegte Hebesatz wurde aufgrund eines Rechenfehlers der Bemessungsgrundlage „Gesamt-Einheitswert“ falsch festgelegt. Dieser Fehler lag bei der für die Bereitstellung dieser Daten zuständigen Behörde, dem Finanzamt Bremerhaven. Der Gesamt-Einheitswert wird zur Berechnung der anteiligen Abgabensummen der jeweiligen Eigentümer herangezogen. Da die anteiligen Abgabensummen folglich auf einem nicht korrekten Gesamt-Einheitswert basieren, setzt sich der Fehler fort. Die anteiligen Abgabensummen sind fehlerhaft.

B. Lösung

Aus den genannten Gründen ist die Änderung des Ortsgesetzes erforderlich. Unter Zugrundelegung des korrekten Gesamt-Einheitswertes müssen der „Hebesatz“ sowie der „Mittelwert“ in § 5 des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße in geringfügiger Höhe angepasst werden.

Die Gesetzesänderungen sind dem Senat und anschließend der Bremischen Stadtbürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes ist als Anlage 1 beigefügt.

Aufgrund der Notwendigkeit der kurzfristigen Anpassung des Hebesatzes und des Mittelwertes besteht Eilbedürftigkeit. Daher wird um dringliche Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung am 25.10.2018 gebeten.

C. Gender-Prüfung

Genderspezifische Auswirkungen sind bei der Änderung des Ortsgesetzes nicht erkennbar.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt dem Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße zu und bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, den Entwurf des Ortsgesetzes zur Beschlussfassung an den Senat und über diesen zur dringlichen Befassung an die Bremische Bürgerschaft weiterzuleiten.

Anlagen:

- 1) Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes
zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße
Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350 — 7130-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 280) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 5 des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 719) wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,027262253 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 838 673,23 Euro.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines

Nach § 4 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 27.05.2014 (Brem. GBl. S. 280), können die Stadtgemeinden durch Ortsgesetz Innovationsbereiche einrichten und die Zusammensetzung, Bildung und Organisation eines Standortausschusses bestimmen.

Das vorliegende Ortsgesetz ändert das Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 719). Zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen ist die Erhebung von Abgaben erforderlich.

Zu Artikel 1 -§ 5-

In § 5 werden der Hebesatz und der Mittelwert nach § 7 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt.

Der zur Erhebung der Abgabe festgelegte Hebesatz wurde aufgrund eines Rechenfehlers der Bemessungsgrundlage „Einheitswert“ falsch definiert. Dies hat zur Folge, dass die individuellen Abgabensummen nicht korrekt sind. Aus den genannten Gründen ist die Änderung des Ortsgesetzes erforderlich. Der „Hebesatz“ sowie der „Mittelwert“ müssen in geringfügiger Höhe angepasst werden.

Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft

vom 06.11.2018

„Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße“

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der Dezembersitzung 2018.

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat dem Entwurf am 25.10.2018 zugestimmt.

**Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes
zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße
vom**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350 — 7130-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 280) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 5 des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 719) wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,027262253 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 838 673,23 Euro.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines

Nach § 4 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 27.05.2014 (Brem. GBl. S. 280), können die Stadtgemeinden durch Ortsgesetz Innovationsbereiche einrichten und die Zusammensetzung, Bildung und Organisation eines Standortausschusses bestimmen.

Das vorliegende Ortsgesetz ändert das Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Sögestraße vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 719). Zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen ist die Erhebung von Abgaben erforderlich.

Zu Artikel 1 -§ 5-

In § 5 werden der Hebesatz und der Mittelwert nach § 7 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt.

Der zur Erhebung der Abgabe festgelegte Hebesatz wurde aufgrund eines Rechenfehlers der Bemessungsgrundlage „Einheitswert“ falsch definiert. Dies hat zur Folge, dass die individuellen Abgabensummen nicht korrekt sind. Aus den genannten Gründen ist die Änderung des Ortsgesetzes erforderlich. Der „Hebesatz“ sowie der „Mittelwert“ müssen in geringfügiger Höhe angepasst werden.